

Kreuzungsvereinbarung



für

**den Umbau des Knotenpunktes Metjendorfer
Landstraße / Schwarzer Weg im Zuge der L824 in der
Ortsdurchfahrt Metjendorf, Gemeinde Wiefelstede**

L824 AB30 Stat. 0080 bis AB 20 Stat. 801

Betriebs- km 7,32 bis Betriebs- km 7,19

Vereinbarung

Zwischen der
Gemeinde Wiefelstede
Vertreten durch
Den Bürgermeister
Kirchstraße 1
26215 Wiefelstede

-Nachstehend **Gemeinde** genannt-

Und dem
Land Niedersachsen
Vertreten durch
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg

-nachstehend **Land** genannt-

Gemäß § 35 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG)

§1

Gegenstand und Grundlagen der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung wird mit dem Ziel zur Beseitigung einer Unfallhäufungsstelle sowie zur grundsätzlichen Verbesserung der Verkehrsverhältnisse am Knotenpunkt Metjendorfer Landstraße (L824) / Schwarzer Weg innerhalb der Ortsdurchfahrt Metjendorf durch den umfassenden Um- und Ausbau geschlossen.
- (2) Beteiligte an dem Knotenpunkt ist die Gemeinde als Baulastträger der Gemeindestraße „Schwarzer Weg“ und das Land Niedersachsen als Straßenbaulastträger der Landesstraße 824 „Metjendorfer Landstraße“.
- (3) Grundlagen der Vereinbarung sind:
 - Das Niedersächsische Straßengesetz (NStrG)
 - Die Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten Ortsdurchfahrtenrichtlinien (ODR)
 - Die Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von öffentlichen Straßen Straßenkreuzungsverordnung (StrKVO)
 - Die Richtlinien über die Rechtsverhältnisse an Kreuzungen und Einmündungen von Bundesfernstraßen und öffentlichen Straßen Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR)

§2

Umfang der Maßnahme

(1) Beschreibung der Maßnahme

Art und Umfang dieser Maßnahme bestimmen sich nach den aufgestellten Unterlagen des Landes, insbesondere den Anlagen (siehe §9(3)) zu dieser Vereinbarung:

- a. Der Knotenpunkt wird im Zuge der Gesamtmaßnahme "L824 / OD Metjendorf, Umbau der Knotenpunkte und Deckensanierung in der Ortslage Metjendorf, Gemeinde Wiefelstede" umgebaut. Diese Maßnahme umfasst eine Fahrbahnsanierung in der gesamten Ortsdurchfahrt der L824 in Metjendorf (Abschnitt 10 bis 30) und den umfassenden Umbau der drei wesentlichen Knotenpunkte. Dies mit dem Ziel Unfallhäufungsstellen und Unfallschwerpunkte zu entschärfen.
Da insbesondere schwächere Verkehrsteilnehmer durch die bestehende Knotenpunktgestaltung benachteiligt werden und ein potenzielles Risiko zur Unfallhäufung besteht, werden diese Verkehre innerhalb der Planung besonders berücksichtigt.
- b. Der Knotenpunktbereich wird durch den Rückbau des Rechtsabbiegekeils und durch den Rückbau der Linksabbiegespur auf der L824 im Einmündungsbereich der Gemeindestraße „Schwarzer Weg“ verkleinert, um grundsätzlich eine bessere Übersichtlichkeit zu schaffen.
- c. Der Geh- und Radweg an der Nordseite der L824 wird insgesamt näher an die geänderten Fahrbahnränder gelegt. Die Querungsstelle über den Schwarzen Weg rückt ebenfalls bis auf einen Abstand vom 4m an den Fahrbahnrand heran und wird auf 4m aufgeweitet. Des Weiteren wird der Radfahrer auf den Schwarzen Weg in der neuen Situation mit einer Radwagschleuse bzw. Ableitung auf die Fahrbahn der Gemeindestraße geführt.
- d. Der Knotenpunkt Schwarzer Weg / Metjendorfer Landstraße wird mit einer Lichtsignalanlage ausgestattet und voll signalisiert.

Die Querungsstellen des Knotenpunktes erhalten taktile Leitelemente, um mobilitätseingeschränkten Personen ein gesichertes Überqueren der Knotenpunktäste zu ermöglichen.

§ 3

Planrechtliche Absicherung

- (1) Die planrechtliche Absicherung der Maßnahme obliegt dem Land. Dem Land obliegt auch die eventuell notwendige Einholung von Genehmigungen und Zustimmungen Dritter.

§ 4

Durchführung der Maßnahme

- (1) Das Land führt die Gesamtmaßnahme im Zuge der L824 im Benehmen mit dem Landkreis und der Gemeinde durch. Das Land ist für die gesamte Planung, Ausschreibung Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.
- (2) Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen der Versorgungs- oder sonstigen Leitungen veranlasst das Land. Die Kostenregelung bestimmt sich nach den bestehenden Verträgen bzw. gesetzlichen Regelungen. Kosten, die nach Verträgen mit anderen Versorgungsträgern entstehen, werden gemäß der Kostenteilung nach § 5 aufgeteilt.
- (3) Erforderlicher Grunderwerb wird vom Land durchgeführt.
- (4) Nach Beendigung der Bauarbeiten erfolgt eine gemeinsame Abnahme der Bauleistung.

Das Land überwacht die Gewährleistung und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend. Der Landkreis und die Gemeinde teilen dem Land etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.

§ 5

Kosten und Kostenermittlung

- (1) Die Planungskosten trägt das Land.
- (2) Die Baukosten der kreuzungsbedingten Maßnahme für den Um- und Ausbau des Knotenpunktes Metjendorfer Landstraße / Schwarzer Weg belaufen sich gemäß der Kostenberechnung auf ca. 588.000,00€ inklusive 19% MwSt. (siehe Anlage 3).
- (3) Gemäß den Straßenkreuzungsrichtlinien (StrKR Nr. 5 Absatz 3) sind bei der Änderung höhengleicher Kreuzungen die Änderungskosten im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste aufzuteilen. Die zur Straße gehörenden Rad- und Gehwege, die Trennstreifen und die Sicherheitsstreifen werden bei der Bemessung der Fahrbahnbreiten mit einbezogen.

Kostenteilung:

Anzusetzende Breiten der anschließenden Knotenpunktäste Gem. StrKR:

L824	„Metjendorfer Landstraße“	(West)	(Ast A)
	„Schwarzer Weg“	(Nord)	(Ast B)
L824	„Metjendorfer Landstraße“	(Ost)	(Ast C)

Kostenteilungsschlüssel:

$$\text{Ast A (Land)} : \frac{15,5}{15,5+8+21} = \frac{15,5}{44,5}$$

$$\text{Ast B (Gemeinde)} : \frac{8}{15,5+8+21} = \frac{8}{44,5}$$

$$\text{Ast C (Land)} : \frac{21}{15,5+8+21} = \frac{21}{44,5}$$

Kostenanteil des Landes

$$\text{Aste A und C} : \frac{36,5}{44,5} \quad (\text{ca.} = 0,8202 = 82,02\%)$$

Kostenanteil der Gemeinde

$$\text{Ast B} : \frac{8}{44,5} \quad (\text{ca.} = 0,1798 = 17,98\%)$$

Auf das Land entfallen gemäß des vorgenannten Kostenteilungsschlüssels voraussichtlich Kosten in Höhe von ca. 482.292,13€. Der Kostenanteil der Gemeinde beträgt entsprechend des vorgenannten Kostenteilungsschlüssels ca. 105.707,87€.

- (4) Die tatsächlichen auf die beiden Vereinbarungspartner entfallenden Kosten ergeben sich aus der Abrechnung der Baumaßnahme.
- (5) Eventuell anfallende Mehrkosten für die Unterhaltung zusätzlicher Fahrbahnflächen sowie Entwässerungseinrichtungen sind nicht festzustellen.

§ 6

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die nach § 5 dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Die Abrechnung der Kosten sämtlicher zu finanzierender Arbeiten obliegt dem Land. Im Anschluss an die Fertigstellung der Baumaßnahme wird das Land der Gemeinde eine prüffähige Schlussrechnung über die Maßnahme und die jeweiligen Kostenanteile übersenden.
- (3) Die Zahlung der Kosten sämtlicher zu finanzierender Arbeiten **durch die Gemeinde** erfolgt nach Absprache frühestens im Haushaltjahr 2021.

§ 7

Baulast, Unterhaltung, Verkehrssicherungspflicht und Winterdienst

- (1) Nach der gemeinsamen Abnahme der Maßnahme oder abgeschlossener Teile davon übernimmt jeder Baulastträger die in seiner Baulast stehenden Bauteile.
 - a. Das Eigentum, die Straßenbaulast und die Verkehrssicherungspflicht für die L824 (Metjendorfer Landstraße) obliegen dem Land.
 - b. Das Eigentum, die Straßenbaulast und die Verkehrssicherungspflicht für die Gemeindestraße „Schwarzer Weg“ obliegen der Gemeinde.
 - c. Das Eigentum und die Straßenbaulast der Nebenanlagen obliegen anteilig dem Land und der Gemeinde.

- (2) Die Unterhaltung der Kreuzungsanlage wird durch diese Vereinbarung nicht geändert. Die Unterhaltung regelt sich nach § 35 (1) NStrG, den Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR) und der Straßenkreuzungsverordnung (StrKrVO).
 - a. Die Unterhaltung für folgende Bauteile obliegt dem Land:
 - die befestigte Fahrbahn der L 824 einschließlich, Trenn-, Seiten- und Randstreifen auf der Südlichen Seite,
 - die gemeinsame Nebenanlage auf der Südlichen Seite bis zur Läuferlinie innerhalb der gesamten Ortsdurchfahrt.
 - die Verkehrszeichen und-Einrichtungen aller Art,
 - die Unterhaltung der Überquerungshilfen

 - d. Die Unterhaltung für folgende Bauteile obliegt der Gemeinde:
 - Die befestigte Fahrbahn des Schwarzen Weges einschließlich, Trenn-, Seiten, und Randstreifen.
 - Die gemeinsame Nebenanlage einschließlich Trenn, Seiten und Randstreifen auf der Nördlichen Seite der gesamten Ortsdurchfahrt.
 - Die außenseitige gemeinsame Nebenanlage auf der Südlichen Seite ab der Läuferlinie innerhalb der gesamten Ortsdurchfahrt.
 - Die Grünflächen der bestehenden Querungshilfe

- (3) Die Baulast, das Eigentum und die Verkehrssicherungspflicht werden ansonsten durch diese Vereinbarung nicht berührt.

- (4) Der Winterdienst in der Ortsdurchfahrt obliegt gemäß § 52 NStrG der Gemeinde. Bestehende und / oder zukünftige Winterdienstvereinbarungen zwischen dem Land / der Gemeinde, bzw. dem Landkreis/der Gemeinde bleiben hiervon unberührt.

§ 8

Haftpflicht

Schäden, die bei der Bauausführung den Beteiligten oder Dritten entstehen, werden von dem Beteiligten getragen, der diese Schäden zu verantworten hat.

§ 9

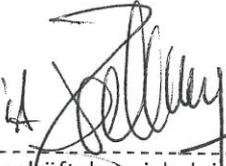
Änderung der Vereinbarung, Aufhebungen, Ausfertigungen, Anlagen

- (1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Änderungen der Schriftklausel sind unwirksam.
- (2) Durch das Inkrafttreten dieser Vereinbarung werden folgende Vereinbarungen aufgrund der Überbauung aufgehoben:
 - Vereinbarung über den Einbau einer Überquerungshilfe in die L824 bei km 7,190 und einer Gehwegverlängerung entlang der L824 von km 7,230 bis km 7,285 innerhalb der OD Metjendorf vom 07.08.2001.
 - Vereinbarung über die Errichtung und über den Betrieb einer Knotenpunktlichtsignalanlage (LSA) im Einmündungsbereich der K136 in der Gemeinde Wiefelstede, OT Metjendorf vom 20.10.2008.
- (3) Die Vereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält je zwei Ausfertigungen.
- (4) Folgende Anlagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:
 - a. Übersichtslageplan M 1:5.000
 - b. Lageplan KP03 Schwarzer Weg / Metjendorfer Landstraße
 - c. Kostenschätzung
 - d. Bericht der Sicherheitsauditierung vom 20.04.2020

Für das
Land Niedersachsen

Nds. Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg

Oldenburg, den 13.10.2020



Geschäftsbereichsleitung
(Datum, Unterschrift, Siegel)



Für die
Gemeinde Wiefelstede

Wiefelstede, den 06.10.2020



Bürgermeister
(Datum, Unterschrift, Siegel)

